

| | |
|-------------------------------------|------------|
| FESTHALLENBENUTZUNGSENTGELTE | 7.5 |
|-------------------------------------|------------|

| |
|--|
| BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE ÜBERLASSUNG DER FESTHALLE WEISENBACH |
|--|

| |
|---|
| FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2026 |
|---|

§ 1

Benutzungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Überlassung der Festhalle beträgt je Veranstaltungstag 20 % der Eintrittsgelder, mindestens jedoch 60,00 Euro.
- (2) Neben dem Überlassungsentgelt nach Abs. 1 wird für die Überlassung des Wirtschaftsraumes ein Entgelt von 25,00 Euro je Veranstaltungstag erhoben. Werden Getränke oder zubereitete Speisen in der Festhalle verabreicht, so ist die Anmietung des Wirtschaftsraumes erforderlich.
- (3) Soweit die Festhalle nach Abs. 1 nicht insgesamt zur Nutzung überlassen wird, beträgt das Überlassungsentgelt für die Toilettenanlage 25,00 Euro je Veranstaltungstag. Strom und Wasser/Abwasser werden gesondert abgerechnet.

§ 2

Nebenkosten

- (1) Die Strom-, und Erdgaskosten werden nach Verbrauch abgerechnet. Es wird ein Kostenersatz nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben. Die Ablesung erfolgt durch den Hausmeister.
- (2) Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird für die Inanspruchnahme von Reinigungsleistungen ein Kostenersatz nach dem derzeit gültigen personellen Aufwand je Reinigungskraft erhoben. Hiervon ausgenommen ist die regelmäßig vorzunehmende Grundreinigung.
- (3) Wenn ein Feuersicherheitsdienst angeordnet wird, wird ein Kostenersatz gemäß der Kostenersatzsatzung der Freiwilligen Feuerwehr erhoben.

§ 3 Entgeltfreie Veranstaltungen

- (1) Die örtlichen Vereine sind jährlich für jeweils eine Konzertveranstaltung, die überwiegend von aktiven Vereinsmitgliedern bestritten wird, oder für eine Weihnachtsfeier oder eine sonstige kulturelle Veranstaltung von dem Überlassungsentgelt nach § 1 Abs. 1 befreit. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Tage erstrecken, gilt die Befreiung lediglich für einen Veranstaltungstag.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Fastnachtsveranstaltungen.

§ 4 Fälligkeit der Entgelte

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

§ 5 Umsatzsteuerklausel

Soweit einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgelte treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte für die Überlassung der Festhalle 21. Mai 2015 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Gez.

Daniel Retsch
Bürgermeister